



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Wirtschaftspolitik, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: +43 512 5340-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Agrarrecht
zH Herrn Mag. Bernhard Walser
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2020/2394/RoRö/RoRö
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Mag. Roland Rödlach

DW: 1463

Innsbruck, 05.06.2020

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes, mit dem der Entwurf einer Verordnung über die Sicherstellung eines ungestörten Almbetriebes sowie der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Vermeidung von Nutzungskonflikten auf den Almen (Almschutzverordnung)

Bezug: Ihre GZ.: AGR-DI94/75-2020
Ihre Mail vom 13.05.2020

Sehr geehrter Herr Mag. Walser,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Entwurf einer Verordnung über die Sicherstellung eines ungestörten Almbetriebes sowie der gegenseitigen Rücksichtnahme und der Vermeidung von Nutzungskonflikten auf Almen (Almschutzverordnung) wie folgt Stellung:

Aufgrund tragischer Zwischenfälle zwischen Menschen und Weidetieren (siehe dazu beispielsweise jenen Sachverhalt, der zum sogenannten „Kuh-Urteil“ des Innsbrucker Landesgerichtes vom 20.2.2019 führte) wurden spezifische gesetzliche Änderungen auf Bundesebene zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), aber auch von den Ländern, wie zum Tiroler Almschutzgesetz beschlossen. Ein Ziel dieser Novellierungen war die Festschreibung bzw. die stärkere Einbeziehung der Eigenverantwortung von Almnutzern, wie Erholungssuchenden, Freizeitsportlern, etc. beim Zusammentreffen mit Weidevieh. Die vorliegende Verordnung soll zur Vermeidung von Nutzungskonflikten auf Almen beitragen und dabei Verhaltensregeln festlegen,

was grundsätzlich zu begrüßen ist. Allerdings möchten wir auf Nachfolgendes hinweisen:

Zu § 1:

Durch die Bestimmungen des § 1 erfolgt im Wesentlichen die Wiederholung von bereits bestehenden und vielfach in der Natur ausgedehnten Verhaltensempfehlungen für Almnutzer. Kritisch sehen wir die Textierung von § 1 Abs. 2 lit. b, welcher vorsieht: „Insbesondere haben Besucher von Almen [...] bei Zeichen von Unruhe das Weidegebiet zügig zu verlassen“. Solche Wortfolgen dürfen nicht dazu führen, dass der für die Tierhaltung verantwortliche Personenkreis (wie Almverantwortliche, Eigentümer des Weideviehs, etc.) bei „Zeichen von Unruhe“ die strengen Sorgfaltsmaßstäbe der Tierhalterhaftungsbestimmungen des § 1320 ABGB mit der Begründung minimiert, dass das Weidegebiet in solchen Fällen ohnehin zu verlassen ist. Sollten sich besondere Gefährdungen durch Weidevieh für den Menschen abzeichnen, beispielsweise dass Mutterkühe bereits beunruhigt, aggressiv oder sonst in einer untypischen Art und Weise auffällig sind, muss im Rahmen des „Weidemanagements“ bzw. nach den Bestimmungen der Tierhalterhaftung des ABGB für eine zumutbare und effektive Verwahrung gesorgt werden. Dies liegt in erster Linie in der Verantwortung des zuständigen Tierhalters.

Zu § 2:

Da an vielen Zwischenfällen in Almgebieten Hunde beteiligt sind, sind die vorgesehenen spezifischen Verhaltensregeln für den Almbesuch mit Hunden sinnvoll. Insbesondere die Bestimmung, dass Hunde innerhalb des Almgebiets an der kurzen Leine zu führen und im Falle eines Angriffs durch das Weidetier sofort abzuleinen sind. Es wird in diesem Zusammenhang auch positiv wahrgenommen, dass Hundehalter vielfach durch geeignete Hinweistafeln mit Piktogrammen in den Almgebieten auf bestehende Gefahren hingewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner